



**Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern**

Die Kommission Kinder- und Jugendhilfe Südbayern, vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Landrat Martin Sailer, hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung nachfolgende

**Entgeltvereinbarung**

abgeschlossen:

<b>Trägerverband:</b>	Caritasverband Diözese München-Freising		
<b>Einrichtungsträger:</b>	Stiftung St. Zeno Kirchseeon, Am Hirtenfeld 11, 85614 Kirchseeon		
<b>Einrichtung/Adresse:</b>	Johannesheim Holzolling, Westerhamer Str. 31, 83629 Weyarn		
<b>Ort der Leistungserbringung:</b>	Westerhamer Str. 31, 83629 Weyarn		
<b>Einrichtungsart:</b>	Therapeutische Wohngruppen		
<b>Vereinbarungszeitraum:</b>	01.10.2019 - 30.09.2020	<b>Angebote Leistungen:</b>	§§ 34, 35 a, 41 SGB VIII
<b>Örtliches Jugendamt:</b>	Landkreis Miesbach	<b>Hauptbelegerjugendamt:</b>	Landeshauptstadt München
<b>Zielgruppe:</b>	Männliche Kinder und Jugendliche von 10 - 16 Jahre		
<b>Öffnungstage</b>	365 im Kalenderjahr		
<b>Anzahl Gruppen: 2</b>	<b>Plätze: 13</b>	<b>Betriebserlaubnis vom:</b>	<b>03.07.2019</b>

Vereinbartes Entgelt €				Datum Sitzung: 25.09.2019	
Pädagogische Versorgung	Unterkunft und Verpflegung	Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt	Entgelt zus. Leistungsbereich Schule/Ausbildung	Betriebsnotwendige Investitionen	Vereinbartes Entgelt insgesamt
211,62	28,19	239,81	0,00	13,95	<b>253,76</b>
Darin enthaltener Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:					<b>180</b>

Betreuungsschlüssel

1 : 1,104

Grundlage dieser Entgeltvereinbarung ist die

Leistungsvereinbarung vom

25.09.2019

Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom

Anlage 2.1 RV

**Wichtige Hinweise:**

Die Zustimmung zu einer Investitionsmaßnahme im Sinne des § 78 c Abs. 2 SGB VIII ist bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu beantragen. Die Geschäftsstelle der Regionalen Kommission ist über die Entscheidung zu unterrichten. Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf §§ 12 - 14 Rahmenvertrag § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 4 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden. Anderenfalls ist ein Prüfverfahren nach § 18 Abs. 2 Letzter Spiegelstrich möglich.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Vergütungen bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige und soweit abweichend das Hauptbelegerjugendamt haben einen Abdruck der Vereinbarungen erhalten.

Augsburg den 25.09.2019

Martin Sailer

Landrat und Vorsitzender